

1		
1.	Name, Zweck und Zugehörigkeit .....	1
	Art. 1 Name .....	1
	Art. 2 Zweck .....	1
	Art. 3 Zugehörigkeit .....	1
	Art. 4 Ethik.....	1
2.	Mitgliedschaft.....	1
	Art. 5 Mitgliederkategorien.....	1
	Art. 6 Versicherung .....	2
	Art. 7 Eintritt, Austritt und Übertritt .....	2
	Art. 8 Ausschluss .....	2
	Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
	Art. 10 Rechte und Pflichten .....	2
3.	Organe des Vereins.....	3
	Art. 11 Organe .....	3
	Art. 12 Geschäfte .....	3
	Art. 13 Ausserordentliche GV .....	4
	Art. 14 Abstimmungen und Wahlen .....	4
	Art. 15 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit .....	4
	Art. 16. Vorstand Zusammensetzung.....	4
	Art. 17 Aufgaben.....	5
	Art. 18 Einberufung.....	5
	Art. 19 Beschlussfassung.....	5
	Art. 20 Zeichnungsberechtigung .....	5
	Art. 21 Revisionsstelle.....	5
4.	Verwaltung .....	5
	Art. 22 Protokoll.....	5
	Art. 23 Archiv.....	5
	Art. 24 Datenschutz und -sicherheit.....	5
5.	Haftung .....	6
	Art. 25 Haftung.....	6
6.	Finanzen.....	6
	Art. 26 Geschäftsjahr.....	6
	Art. 27 Einnahmen .....	6
	Art. 28 Ausgaben.....	6
7.	Schlussbestimmungen .....	6
	Art. 29 Statutenrevision .....	6
	Art. 30 Auflösung .....	6
	Art. 31 Inkraftsetzung.....	7

## **1. Name, Zweck und Zugehörigkeit**

### **Art. 1 Name**

Der «STV Menzberg», Sitz in Menzberg, ist ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des STV-Leitbildes und der STV-Politik. Der Verein:

- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### **Art. 3 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverband Luzern, Ob,- und Nidwalden und somit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes, (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied, ist wer sich sportlich aktiv betätigt.
- Ehrenmitglied, ist wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.

- Passivmitglied, ist wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.  
Personen die sich für den STV Menzberg verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Betrag.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 6 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

### **Art. 7 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Als Aktivmitglied können Personen und alle Jugendlichen ab 16 Jahren aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt durch die Überreichung der Vereinsstatuten an der Generalversammlung.

Es können innerhalb des Vereins weitere Gruppen (Sport für jedes Lebensalter, Neigungsgruppen), mit Antrag an den Vorstand gegründet werden. Die GV hat darüber zu entscheiden.

Ein Austritt kann schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat per Ende Geschäftsjahr, also den 31. Dezember stattfinden, wobei der Betrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen ist.

### **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 10 Rechte und Pflichten**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands Luzern, Ob,- und Nidwalden und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Jedes Mitglied des STV Menzberg hat das Recht, sämtliche Sportangebote des STV Menzberg zu nutzen, an den Ausbildungen des STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Jedes Mitglied hat dem STV Menzberg jährlich einen Mitgliederbeitrag, höchstens aber CHF 100.00 zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

### **3. Organe des Vereins**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
Generalversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle

Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Besuch der GV ist obligatorisch, Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

#### **Art. 12 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:  
Festlegung und Änderung der Statuten;  
Wahl/Abwahl des Vorstands;  
Auflösung des Vereins;  
Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Genehmigung des Protokolls der letzten GV  
Mutationen  
Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung  
Abnahme der Jahresrechnung des Vereins  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
Genehmigung des Jahresbudgets  
Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes  
Wahl der Revisionsstelle  
Genehmigung der Reglemente  
Fusionen  
Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern  
Verwendung des Liquidationserlöses

Festsetzung des Jahresprogramms  
Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **Art. 13 Ausserordentliche GV**

Eine Ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:  
Ein fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt oder der Vorstand die Einberufung verlangt.

### **Art. 14 Abstimmungen und Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. (Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion.) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer beim zweiten Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 15 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.  
eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog für die physische GV.

### **Art. 16. Vorstand Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Vereinspräsidentin; Kassierin; Aktuarin;  
Gruppenvertreterinnen.

Eines der Vorstandsmitglieder ist zugleich Vizepräsidentin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier (4) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

## **Art. 17 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den STV Menzberg, organisiert zusammen mit den Leiterinnen das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen des Dorfes und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

## **Art. 18 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 19 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstands-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. [Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.]

## **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## **Art. 21 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisor\*innen, die von der GV auf vier (4) Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der GV schriftlichen Bericht.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

## **4. Verwaltung**

### **Art. 22 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

### **Art. 24 Datenschutz und -Sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **5. Haftung**

### **Art. 25 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **6. Finanzen**

### **Art. 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 27 Einnahmen**

Die Einnahmen des STV setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

Mitgliederbeiträge;  
Erträge des Vereinsvermögens;  
Gewinne aus Veranstaltungen;  
Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen etc.

### **Art. 28 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Statutenrevision**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

### **Art. 30 Auflösung**

Der STV Menzberg kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung ist der Kantonalvorstand zu informieren und anzuhören. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung des Kantonalvorstandes.

Wird der Verein STV Menzberg aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinn des STV Menzberg, also einer gemeinnützigen Organisation möglich ist.

**Art. 31 Inkraftsetzung**

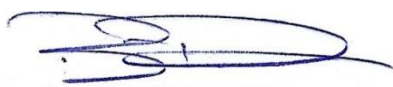
Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 2024 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. März 2019 Ort und Datum

Für den Verein STV Menzberg

Präsident\*in

Aktuar\*in



Bene Bossert

Dorli Emmenegger

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes genehmigt.

Ort und Datum: Willisau, 24. April 2024

Präsident\*in

Sekretär\*in



Evi Hurschler

Karin Hüsler